



Verordnung über die Wasserversorgung Gemeinde Glarus Süd

Erlassen von der Gemeindeversammlung am 29. März 2010
geändert von der Gemeindeversammlung am 24.11.2017 (Art. 61)
formal geändert vom Gemeinderat am 21.06.2018 (neue Gemeindestruktur)

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	4
Art. 2 Rechtsform.....	4
Art. 3 Versorgungsauftrag.....	4
Art. 4 Versorgungsgebiet.....	4
Art. 5 Bezüger.....	5
II. Organisation und Aufgaben	5
Art. 6 Organe der Wasserversorgung.....	5
Art. 7 Zuständigkeiten.....	5
Art. 8 Ausgabenbeschlüsse.....	6
Art. 9 Wassertarif.....	6
Art. 10 Technische Ausführung.....	6
Art. 11 Information.....	6
Art. 12 Vorrang der Trink- und Löschwasserversorgung.....	6
III. Öffentliche Wasserversorgung	6
Art. 13 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), Kataster.....	6
Art. 14 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.....	7
Art. 15 Hydrantenanlagen.....	7
Art. 16 Beanspruchung von Privateigentum.....	7
Art. 17 Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen.....	7
IV. Hausanschlussleitungen	8
Art. 18 Allgemeines.....	8
Art. 19 Erstellung; Kostentragung.....	8
Art. 20 Bewilligung, Ausführung.....	8
Art. 21 Gemeinsame Hausanschlussleitungen; Umlegungen; Stilllegungen.....	8
Art. 22 Einmass und Abnahme.....	9
V. Hausinstallationen	9
Art. 23 Hausinstallationen.....	9
Art. 24 Erstellung.....	9
Art. 25 Kontrolle der Hausinstallationen.....	9
Art. 26 Zutrittsrecht.....	10
Art. 27 Druckveränderungen.....	10
Art. 28 Schutzmassnahmen.....	10
Art. 29 Wasserbehandlungsanlagen.....	10
Art. 30 Regenwassernutzung.....	10
VI. Messung des Wasserverbrauchs	11
Art. 31 Wassermessung.....	11
Art. 32 Ablesung.....	11
Art. 33 Störungen.....	11
Art. 34 Prüfung Wasserzähler.....	11
Art. 35 Haftung.....	12
VII. Bewilligungen und Kontrolle	12
Art. 36 Bewilligungspflicht und Gesuch.....	12
Art. 37 Installationsbewilligung und Depot.....	12
Art. 38 Konzession für Installateure.....	13
Art. 39 Baukontrollen ausserhalb von Gebäuden.....	13

Art. 40	Einmasse der Leitungen ausserhalb von Gebäuden.....	14
VIII.	Art und Umfang der Wasserabgabe	14
Art. 41	Zahlungspflicht	14
Art. 42	Wasserbezugspflicht und -recht.....	14
Art. 43	Einschränkung der Wasserabgabe.....	14
Art. 44	Wasserabgabe an Dritte	15
Art. 45	Einstellung der Wasserlieferung	15
Art. 46	Widerrechtliche Wasserentnahme.....	15
IX.	An- und Abmeldungen	15
Art. 47	Meldepflicht	15
Art. 48	Auflösen des Bezugsverhältnisses	15
Art. 49	Temporäre Anschlüsse	16
X.	Finanzierung.....	16
Art. 50	Eigenwirtschaftlichkeit.....	16
Art. 51	Bemessung der Beiträge und Gebühren.....	16
Art. 52	Anschlussbeitrag	16
Art. 53	Benutzungsgebühren	17
Art. 54	Sonderfälle.....	17
Art. 55	Wasserbezugsrechte (Brunnenrechte)	18
Art. 56	Rechnungsstellung.....	18
Art. 57	Zahlungspflicht	18
Art. 58	Erfüllung der Zahlungspflicht	18
Art. 59	Verjährung.....	18
XI.	Schlussbestimmungen.....	19
Art. 60	Ausnahmen	19
Art. 61	Rechtsschutz.....	19
Art. 62	Zwangsvollstreckung	19
Art. 63	Strafbestimmungen	19
Art. 64	Übergangsbestimmungen	19
Art. 65	Aufhebung des bisherigen Rechts	20
Art. 66	Inkrafttreten	20
Art. 67	Redaktionelle Anpassungen.....	20

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, Betrieb, Unterhalt, die Erneuerung, die Sicherstellung und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen auf Gemeindeebene sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- 2 Diese Verordnung gilt für das ganze Versorgungsgebiet der Wasserversorgung, sofern nicht übergeordnetes Recht andere Zuständigkeiten festlegt.
- 3 Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 2 Rechtsform

- 1 Die Wasserversorgung ist ein Betrieb der Gemeinde.

Art. 3 Versorgungsauftrag

- 1 Die Wasserversorgung sorgt für eine der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende qualitativ einwandfreie und genügende Belieferung der Bezüglern für Haushalt, Gewerbe und Industrie (Trink- und Brauchwasser).
- 2 Gleichzeitig gewährleistet die Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Brandschutz.
- 3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung dieser Aufgaben in der Gemeinde oder in der Region mit benachbarten Gemeinden einen Anschluss- und Belieferungsvertrag abschliessen.

Art. 4 Versorgungsgebiet

- 1 Das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung erstreckt sich grundsätzlich über die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen der Gemeinde sowie über bereits erschlossene Grundstücke ausserhalb der Bauzonen. Das Versorgungsgebiet wird vom Gemeinderat festgelegt.
- 2 Ausserhalb der Bauzone ist die Wasserversorgung nicht zur Abgabe von Wasser verpflichtet. Nach Möglichkeit und Verhältnismässigkeit wird die Versorgung auch ausserhalb der Bauzonen gewährleistet.
- 3 Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.
- 4 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 5 Bezüger

- 1 Als Bezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsnehmer der versorgten Liegenschaften, nicht aber Mieter oder Pächter. Gemeindeeigene Verbraucher wie öffentliche Schwimmbäder, öffentliche Gebäude, Gemeindebrunnen etc. gelten ebenfalls als Bezüger.
- 2 Personengemeinschaften, Stockwerkeigentümer etc. haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 6 Organe der Wasserversorgung

- 1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über die Planung, den Bau, den Betrieb und die Verwaltung der Wasserversorgung
- 2 Der Gemeinderat wählt die Betriebsleitung für die Wasserversorgung und regelt deren Kompetenzen.
- 3 Der Gemeinderat kann einer Kommission oder der Betriebsleitung selbstständige Verwaltungsbefugnisse übertragen.

Art. 7 Zuständigkeiten

- 1 Die Stimmberechtigten sind zuständig für:
 - die Verordnung über die Wasserversorgung;
 - den Wasserverbund mit anderen Gemeinden mit zugehörigem Vertragsabschluss (Art. 3 Abs. 3);
 - die Genehmigung des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) (Art. 13 Abs. 1);
- 2 Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung, insbesondere ist er verantwortlich für:
 - die Übernahme privater Wasserversorgungsanlagen (Art. 17);
 - den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten;
 - die Festlegung des Versorgungsgebietes (Art. 4 Abs. 1);
 - Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Qualitätssicherung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;
 - den Schutz der Trinkwasserfassungen, samt Erlass der zugehörigen Schutzzonen;
 - die Bereitstellung ausreichender Anlagen für den Brandschutz;
 - die Sicherstellung für die Versorgung mit Trinkwasser in Notlagen;
 - die Übertragung der Wasserversorgung in Randgebieten an andere Körperschaften mit zugehörigem Vertragsabschluss;
 - die Festlegung der Bauprioritäten für mindestens 5 Jahre;
 - den Erlass der Bau- und Betriebsvorschriften;
 - die Überwachung des Baus, Betriebes und Unterhaltes der öffentlichen Wasserversorgung;

- die Ausarbeitung eines Katasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (Art. 13 Abs. 2);
- die Erarbeitung und Nachführung des GWP (Art. 13 Abs. 1);
- die Befreiung von der Wasserbezugspflicht (Art. 42 Abs. 2);
- die Delegation von Aufgaben an die Betriebsleitung;
- die Überwachung der Arbeiten der Betriebsleitung.

Art. 8 Ausgabenbeschlüsse

1 Die Stimmberechtigten entscheiden gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung im Rahmen des jährlichen Voranschlages oder durch besondere Sachbeschlüsse über die Ausgaben der Wasserversorgung.

Art. 9 Wassertarif

1 Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die vorliegende Verordnung den Wassertarif sowie erforderliche Tarifierpassungen.

Art. 10 Technische Ausführung

- 1 Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- 2 Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

Art. 11 Information

1 Das zuständige Departement orientiert regelmässig über die Wasserqualität, fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

Art. 12 Vorrang der Trink- und Löschwasserversorgung

1 Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

III. Öffentliche Wasserversorgung

Art. 13 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), Kataster

1 Im Hinblick auf die Planung von Umfang, Lage, Ausgestaltung und Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlage inkl. Brandschutz erarbeitet die Wasserversorgung ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), das von der Gemeindeversammlung genehmigt wird.



- 2 Die Wasserversorgung führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen in ihrem Versorgungsgebiet. Die Anlagen im übrigen Gemeindegebiet sind nach Möglichkeit ebenfalls in den Kataster aufzunehmen
- 3 Der GWP und der Kataster werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Art. 14 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

- 1 Unter Beachtung der kantonalen und schweizerischen Vorschriften plant, erstellt und betreibt die Wasserversorgung die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung (Quellen, Pumpwerke, Reservoirs, Aufbereitungsanlagen, Hydranten etc.). Die Anlagen stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 15 Hydrantenanlagen

- 1 Die Wasserversorgung übernimmt im Einvernehmen mit der Feuerwehr und der Subventionsbehörde die Erstellung, Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten und allfällig anderer spezieller öffentlicher Brandschutzeinrichtungen gegen eine entsprechende Vergütung der Kosten durch die Gemeinde
- 2 Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr für den Brandfall ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein
- 3 Hydranten dürfen nur durch die Wasserversorgung und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 4 erteilt wird.
- 4 Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die Wasserversorgung die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

Art. 16 Beanspruchung von Privateigentum

- 1 Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde für die Errichtung von Anlagen, die im Interesse der Wasserversorgung sind, das entsprechende Durchleitungsrecht abzutreten (Art. 676 und 742 ZGB). Das Anbringen von Hinweistafeln ist ebenfalls zu gestatten.
- 2 Auf Verlangen der Wasserversorgung oder der Grundeigentümer werden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und im Grundbuch eingetragen.
- 3 Die Grundeigentümer haben Hydranten auf Privateigentum unentgeltlich setzen zu lassen.
- 4 Die Wasserversorgung haftet für Schäden, die durch die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der versorgungseigenen Anlagen entstehen.

Art. 17 Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen

- 1 Die Gemeinde kann privat erstellte Wasserversorgungsanlagen zu Eigentum übernehmen. Voraussetzung ist, dass die Übernahme im öffentlichen Interesse

ist und dass sich die Anlagen in einem technisch und baulich einwandfreien Zustand befinden.

2 Ab Übernahme ins öffentliche Netz ist die Wasserversorgung für Wartung, Unterhalt und Ersatz verantwortlich.

3 Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechts anwendbar.

IV. Hausanschlussleitungen

Art. 18 Allgemeines

1 Die Hausanschlussleitung verbindet die Hauptleitung/Versorgungsleitung mit der Gebäudeinstallation. In jeder Anschlussleitung ist möglichst nahe an der Hauptleitung/Versorgungsleitung ein Schieber einzubauen, der möglichst im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 19 Erstellung; Kostentragung

1 In der Regel wird für jedes Gebäude eine einzige Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die Wasserversorgung geplant, erstellt, kontrolliert und repariert

2 Der Bezüger trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab der Grenze seiner Parzelle. Die Anschlussleitung ab der Grenze seiner Parzelle ist Eigentum des Bezügers.

3 Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden ab der Grenze seiner Parzelle vom Bezüger bezahlt.

4 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Bezügers. Das Durchleitungsrecht kann als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

Art. 20 Bewilligung, Ausführung

1 Die Erstellung oder Änderung von Hausanschlussleitungen ist bewilligungspflichtig.

2 Ort der Gebäudeeinführung, Art und Material des Anschlusses, Linienführung, Durchmesser sowie Standort des Haupthahns und des Wassermessers werden durch die Wasserversorgung nach Anhörung des Bezügers festgelegt.

3 Die Hausanschlussleitung ist so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste auftreten. Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Wasserversorgung sofort zu melden und durch den Eigentümer unmittelbar beheben zu lassen. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, können die Schäden durch die Wasserversorgung zu dessen Lasten behoben werden.

Art. 21 Gemeinsame Hausanschlussleitungen; Umlegungen; Stilllegungen

1 Jeder Eigentümer einer bestehenden oder neuen Hausanschlussleitung ist verpflichtet, weitere Anschlüsse an seiner Leitung zu dulden, soweit dies die



technischen Voraussetzungen erlauben. Die anteilmässige Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten der gemeinsamen Leitung ist durch die Beteiligten zu regeln.

2 Die Wasserversorgung und die Bezüger sind berechtigt, die Linienführung von bestehenden Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu ändern. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu übernehmen.

3 Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die Wasserversorgung auf Kosten des Bezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

Art. 22 Einmass und Abnahme

1 Neue oder geänderte Hausanschlussleitungen sind der Wasserversorgung mindestens zwei Tage vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Die erforderlichen Einmasse sind festzuhalten und zu melden. Beim Unterlassen der Meldung oder dem Fehlen der erforderlichen Einmasse kann die Wasserversorgung das Öffnen des Grabens auf Kosten des Bezügers verlangen.

V. Hausinstallationen


Art. 23 Hausinstallationen

1 Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate im Hausinnern oder nach dem Wasserzähler gelten als Hausinstallationen. Sie stehen, mit Ausnahme von Messeinrichtungen, durchwegs im Eigentum des Bezügers, die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Abbruch gehen zu dessen Lasten.

Art. 24 Erstellung

- 1 Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Bezüger.
- 2 Die Installateure haben die gültigen Leitsätze des SVGW für die Erstellung von Wasserinstallationen zu beachten. Ebenso sind die Bestimmungen der glarnerSach und die besonderen Vorschriften und Weisungen der Organe der Wasserversorgung einzuhalten. Es dürfen nur zugelassene Produkte gemäss dem „Zertifizierungsverzeichnis Wasser“ des SVGW installiert werden.
- 3 Der Anschluss wasserangetriebener Apparate sowie der Einbau von Armaturen, welche Druckschläge erzeugen, sind nicht gestattet

Art. 25 Kontrolle der Hausinstallationen

- 1 Wasserversorgung und deren Organe sind jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installateure, wie auch die bestehenden Hausinstallationen zu kontrollieren.
 - 2 Die Installateure bzw. die Bezüger haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben.
 - 3 Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haft- oder Garantiepflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.
- 

Art. 26 Zutrittsrecht

1 Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Abnahme des Zählerstandes zu angemessener Zeit Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Bei Störungen ist der Zutritt jederzeit zu gewähren.

Art. 27 Druckveränderungen

1 Durch das Bestehen verschiedener Druckzonen kann die Wasserversorgung aus zwingenden Gründen genötigt sein, Druckumstellungen vorzunehmen; sei es bleibend oder nur vorübergehend. Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen bzw. anzuschliessen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten.

2 Für Schäden infolge Druckumstellungen, die auf unsachgemässe und schadhafte Installationen oder unrichtige Wahl von Apparaten zurückzuführen sind, ist die Wasserversorgung nicht haftbar.

Art. 28 Schutzmassnahmen

1 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, zweckmässig zu schützen, abzustellen und zu entleeren. Der Bezüger haftet für alle durch Frost und durch ihn selbst oder Dritte verursachten Schäden

2 Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.

3 Bezüger mit empfindlichen Verbraucherapparaten haben geeignete Sicherungsmassnahmen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.

Art. 29 Wasserbehandlungsanlagen

1 Es dürfen nur vom SVGW zertifizierte Wasserbehandlungsanlagen installiert werden.

2 Das Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ist mittels Rückflussverhinderung gemäss den Richtlinien des SVGW zu verhindern.

Art. 30 Regenwassernutzung

1 Die Wasserversorgung kann Anlagen für die Regenwassernutzung bewilligen. Das Schema der Installation für die Regenwassernutzung ist der Wasserversorgung vorzulegen.

2 Eine Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.

3 Entnahmestellen für Regenwasser im Garten sind entsprechend zu beschriften.



VI. Messung des Wasserverbrauchs

Art. 31 Wassermessung

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt grundsätzlich nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.
- 2 Wasserzähler sind Eigentum der Wasserversorgung und dürfen nur durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten montiert oder demontiert werden.
- 3 Der Standort des Wasserzählers wird durch die Wasserversorgung bestimmt, möglichst unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers. Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist dabei unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher und möglichst nahe der Eintrittsstelle ins Gebäude vor der Abzweigung eingebaut werden, stets leicht zugänglich und ablesbar sein.
- 4 Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.
- 5 Vor dem Wasserzähler darf kein Wasser abgenommen werden.
- 6 Für eine Fernablesung der Wasserzähler verlangt die Wasserversorgung bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten zu Lasten des Grundeigentümers.
- 7 Die Kosten der Zählermontage und -demontage inkl. allfälliger Installationsanpassungen trägt der Bezüger. Die Kosten für Unterhalt und amtliche Neueichung trägt die Wasserversorgung.

Art. 32 Ablesung

- 1 Zur Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Wasserzähler massgebend. Das Ablesen erfolgt durch die Beauftragten der Wasserversorgung in den durch den Gemeinderat festgelegten Zeitabständen.
- 2 Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird bis zum Zeitpunkt der Installation ein angenommener Wert eingesetzt.
- 3 Die Wasserversorgung kann die Selbstdeklaration verfügen.

Art. 33 Störungen

- 1 Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wassergebühren der Normalverbrauch der Vorjahre (Durchschnitt der letzten drei Jahre) berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Die Abrechnung wird höchstens für die letzten drei Jahre berichtigt.

Art. 34 Prüfung Wasserzähler

- 1 Wird die Messgenauigkeit des Wasserzählers vom Bezüger oder von der Wasserversorgung angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung (Nacheichung) unterzogen.

2 Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/-5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Auftraggeber für die Nacheichung die daraus entstandenen Kosten. Andernfalls übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 35 Haftung

1 Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützungen zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen und die Plomben nicht öffnen.

VII. Bewilligungen und Kontrolle

Art. 36 Bewilligungspflicht und Gesuch

1 Für den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, für die Abänderung eines bestehenden Hausanschlusses, für neue Hausinstallationen und Erweiterungen ist vorgängig ein Gesuch bei der Wasserversorgung (WV) einzureichen. Das Gesuchsformular wird veröffentlicht oder kann bei der WV bezogen werden.

2 Es sind vom Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

3 Unterlagen für Hausanschlüsse:

- a. Ausgefülltes Gesuchsformular, Teil Hausanschluss;
- b. Situationsplan (Auszug aus dem Plan für das Grundbuch) mit eingetragenem Projekt sowie Lage der öffentlichen Wasserleitungen, der Anschlussleitung und Verkehrsanlagen;
- c. Wasseranschlussplan (Gebäudegrundriss) mit folgenden Angaben: Menge des Wassers, Überdeckung, Durchmesser, Material mit Nenndruck;
- d. Name des ausführenden Installateurs;
- e. Die Raumvolumina jedes einzelnen Gebäudes.

4 Unterlagen für Hausinstallationen:

- a. Ausgefülltes Gesuchsformular, Teil Hausinstallationen;
- b. Hausleitungen und Anzahl der anzuschliessenden Apparate, Anzahl Belastungswerte (BW), maximaler Wasserbezug sowie Leitungsdimensionen gemäss den Richtlinien SVGW;
- c. Installationsschema;
- d. Name des ausführenden Installateurs.

5 Die WV kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist

Art. 37 Installationsbewilligung und Depot

1 Die WV erteilt die Installationsbewilligung und verfügt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

2 Mit den Bauarbeiten darf erst nach der schriftlichen Erteilung der Installationsbewilligung begonnen werden.



3 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor der Ausführung die Zustimmung der WV einzuholen.

4 Mit der Baubewilligung wird ein Depot erhoben. Nach Erfüllung aller Bewilligungsaufgaben wird dieses Depot zinslos zurückerstattet. Wird das Vorhaben nicht realisiert, so kann das Depot zurückverlangt werden. Fünf Jahre nach der Rechnungsstellung verfällt das Depot zugunsten des Wasserkontos.

Art. 38 Konzession für Installateure

1 Die Konzession wird auf schriftliches Gesuch erteilt.

2 Der Bewilligungsnehmer bzw. dessen Arbeitgeber hat den Nachweis über den Anschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer von der WV festgelegten, angemessenen Deckungssumme zu erbringen.

3 Der Bewilligungsnehmer hat nachzuweisen, dass er oder sein Arbeitgeber über eine eigene Werkstatt einschliesslich der erforderlichen Ausrüstung verfügt und innert nützlicher Frist Reparaturen im Versorgungsgebiet ausführen kann.

4 Bewilligungen werden durch die WV nur an Installateure abgegeben, welche die Bedingungen der SVGW-Richtlinie GW 1 erfüllen.

5 Eine provisorische Installationsberechtigung für den Einzelfall wird durch die WV nur an Personen bzw. Unternehmen abgegeben, welche die SVGW-Richtlinie GW 1 nicht ganz erfüllen, aber Gewähr für eine fachgemässe Ausführung gemäss den Richtlinien des SVGW bieten.

6 Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

7 Der Bewilligungsnehmer haftet für allen Schaden, der durch die Nichtbefolgung der Vorschriften und Leitsätze entsteht.

8 Die WV kann eine erteilte Bewilligung entziehen, wenn die Ausführung der Arbeiten oder das Geschäftsgebahren des Bewilligungsnehmers zu begründeten Klagen Anlass gibt.

9 Die WV erteilt Auskunft, wer im Besitze von Installationsbewilligungen ist.

Art. 39 Baukontrollen ausserhalb von Gebäuden

1 Die Fertigstellung der Leitung ist spätestens am Vortag vor dem Eindecken der Anlagen durch den Installateur der WV zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die WV die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn ausführen lassen.

2 Für Kontrollen bzw. Schlussabnahmen können von der Kontrollinstanz bei Bedarf auch Druckproben verlangt werden.

3 Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme definitiv in Betrieb genommen werden.

4 Kontrollen und Abnahmen befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die fachgerechte Ausführung der Arbeit.



Art. 40 Einmasse der Leitungen ausserhalb von Gebäuden

- 1 Die Leitungen werden durch die WV oder deren Beauftragten fachgemäss eingemessen. Die Kosten gehen zu Lasten der WV.
- 2 Der Installateur meldet spätestens am Vortag der WV oder deren Beauftragten, wann die Leitung zum Einmessen bereit ist. Die Leitung darf vor dem Einmessen nicht zugedeckt werden.
- 3 Bei Unterlassung der Aufgaben des Installateurs wird die WV die Leitung auf Kosten des Bauherrn freilegen.

VIII. Art und Umfang der Wasserabgabe

Art. 41 Zahlungspflicht

- 1 Die Rechnungsstellung erfolgt an den Bezüger.
- 2 Die Aufteilung der Gebühren auf Mieter und Miteigentümer obliegt nicht der Wasserversorgung.

Art. 42 Wasserbezugspflicht und -recht

- 1 Innerhalb des Versorgungsgebietes (Art. 4) sind die Liegenschaftseigentümer und Baurechtsnehmer verpflichtet und berechtigt, das Trink- und Brauchwasser von der Wasserversorgung zu beziehen.
- 2 Von dieser Pflicht sind Liegenschaftseigentümer und Baurechtsnehmer nur entbunden, wenn sie über Anlagen verfügen, die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Qualitätsanforderungen an Trinkwasser entspricht.
- 3 Das Wasserbezugsrecht gilt nicht unbeschränkt. Die Wasserabgabe an Betriebe mit ausserordentlich grossem Wasserverbrauch oder mit ausserordentlich hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger. Allenfalls notwendige Massnahmen zum Ausbau der Wasserversorgung sind anteilmässig durch den Bezüger zu übernehmen. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, eine solche Vereinbarung einzugehen.

Art. 43 Einschränkung der Wasserabgabe

- 1 Die Wasserversorgung verpflichtet sich zu zeitlich uneingeschränkter Wasserlieferung, soweit sie nicht durch höhere Gewalt, Wasserknappheit, Betriebsstörungen, Reparaturen, Erstellen von neuen Anschlüssen etc. oder im Interesse einer gesicherten Allgemeinversorgung daran gehindert wird.
- 2 Die Wasserversorgung schliesst die Haftung für direkte und indirekte Schäden, welche den Bezüger durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung entstehen, ausdrücklich aus. Sie verpflichtet sich, Störungen schnellstmöglich zu beheben.



Art. 44 Wasserabgabe an Dritte

- 1 Ohne ausdrückliche Bewilligung der Wasserversorgung darf der Bezüger kein Wasser an Dritte abgeben. Mieter und Untermieter gelten im Sinne dieser Verordnung nicht als Dritte.
- 2 Ohne ausdrückliche Bewilligung darf kein Wasser von einem Grundstück auf ein anderes abgeleitet, keine Anzapfungen vor dem Wassermesser eingebaut und auch kein plombiertes Absperrventil geöffnet werden.

Art. 45 Einstellung der Wasserlieferung

- 1 Die Wasserversorgung ist in folgenden Fällen berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen:
 - a. Bei nicht vorschriftsgemässen Installationen und Aufstellung von Apparaten.
 - b. Bei Defekten, die nicht sofort behoben werden oder bei denen Unfälle zu befürchten sind.
 - c. Bei Ausführung von Hauszuleitungen durch Installateure, die nicht im Besitze der Bewilligungen sind.
 - d. Bei Zutrittsverweigerung zu Räumlichkeiten, in denen Wasserinstallationen montiert sind.
 - e. Bei widerrechtlichem Wasserbezug.
 - f. Bei Unterbleiben der Zahlungsverpflichtungen für Erschliessungs-, Anschluss- und Benützungsgebühren.

Art. 46 Widerrechtliche Wasserentnahme


- 1 Bei widerrechtlichen Wasserentnahmen hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Gebühren samt Zinsen nachzuzahlen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Strafrechts.

IX. An- und Abmeldungen

Art. 47 Meldepflicht

- 1 Jeder Eigentumswechsel ist der Wasserversorgung vom Verkäufer innert 14 Tagen zu melden.
- 2 Verluste, die auf Vernachlässigung der Meldepflicht zurückzuführen sind, werden dem Bezüger belastet.

Art. 48 Auflösen des Bezugsverhältnisses

- 1 Sofern nichts anderes vereinbart, kann der Bezüger jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen unter Beachtung der Vorgaben von Art. 42 mit schriftlicher Meldung das Bezugsverhältnis kündigen.
 - 2 Der Bezüger haftet für die Bezahlung des bezogenen Wassers und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.
- 

- 3 Bei leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Bezüger für die Bezahlung der Wasserbezüge und allfälliger Gebühren haftbar.
- 4 Die Nichtbenützung von saisonal oder nur zeitweise genutzten Anlagen wird nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses anerkannt.

Art. 49 Temporäre Anschlüsse

- 1 Der Bezug von Wasser für Baustellen wird durch eine von der Wasserversorgung zu erlassende Richtlinie geregelt.
- 2 Für temporäre Anschlüsse muss der Bezüger vorgängig die Bewilligung der Wasserversorgung einholen.
- 3 Bauanschlüsse sind frostsicher zu halten.
- 4 Für unsachgemässe Ausführung und daraus entstehende Schäden haftet der Bezüger.

X. Finanzierung

Art. 50 Eigenwirtschaftlichkeit

- 1 Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Die Einnahmen für die kostendeckende Finanzierung setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. Beiträge der öffentlichen Hand;
 - b. Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Bezüger;
 - c. Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren der Bezüger;
 - d. Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
 - e. Löschgebühr von Liegenschaftseigentümern.

Art. 51 Bemessung der Beiträge und Gebühren

- 1 Die Wasserversorgung erhebt vom Bezüger einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen.
- 2 Der Bezüger hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr (Benützungsggebühr) zu entrichten.
- 3 Anschlussbeitrag und Benützungsggebühren sind so zu bemessen, dass die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung, Verwaltung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gedeckt werden.

Art. 52 Anschlussbeitrag

- 1 Mit der Erteilung einer Bau- oder Anschlussbewilligung wird ein einmaliger Anschlussbeitrag erhoben. Der Anschlussbeitrag beinhaltet den Einkauf in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Beitragspflichtig sind alle Bauten mit einem Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung.




- 2 Bemessungsgrundlage ist der Gebäudeinhalt (umbauter Raum in m³) gemäss den Werten der glarnerSach und, wo diese fehlen, nach den Richtlinien des SIA (ohne Abzüge), gemäss Baubewilligung.
- 3 Kirchen und Lagergebäude mit einem Inhalt über 1000 m³, jedoch ohne nennenswerten Wasserbezug, werden pauschal mit 1000 m³ veranlagt. Spätere Umnutzungen sind in diesem Fall zusätzlich beitragspflichtig.
- 4 Für Industrie- und Gewerbebauten ohne nennenswerten Wasserbezug wird ein Rabatt von 70% gewährt; dies auf jenem Teil, welcher Fr. 5'000.-- übersteigt.
- 5 Volumenvergrösserungen unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Geringfügige Änderungen bis 20m³ Inhalt sind nicht beitragspflichtig.
- 6 Wird ein Gebäude, für das bereits der einmalige Anschlussbeitrag erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert fünf Jahren eine Neubaute errichtet, so wird der ursprünglich umbaute Raum bei der Festsetzung des neuen Anschlussbeitrages angerechnet. Die Nachweispflicht obliegt dem Bauherrn.

Art. 53 Benutzungsgebühren

- 1 Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen. Die Grundgebühr wird bei Wohn- und Gewerbebauten nach Anzahl Wohn- und Gewerbeeinheiten bemessen.
- 2 Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Baustellen-Wasser) wird eine Pauschalgebühr erhoben.
- 3 Bei den übrigen Bauten wird die Grundgebühr aufgrund des Nenndurchflusses des Wasserzählers erhoben. Wohnungen und Gewerbe in den übrigen Bauten werden zusätzlich pro Einheit berechnet.
- 4 Gebührenpflichtig sind alle Bauten, welche die öffentliche Wasserversorgung benutzen.
- 5 Die Mengengebühr basiert auf dem im Wassertarif festgelegten Mengenpreis pro m³ Frischwasserbezug.
- 6 Für Anschlüsse ohne Wasserzähler kann die zuständige Behörde den Betrag festsetzen, welcher dem mutmasslichen Wasserbezug entspricht.
- 7 Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen richtet sich nach der geforderten Durchflussmenge.

Art. 54 Sonderfälle

- 1 Bei ausserordentlich grossen Gebäuden ohne nennenswerten Wasserbezug (z. B. Kirchen, Lagergebäude) legt der Gemeinderat die Grundgebühr im Einzelfall fest.
 - 2 Der Gemeinderat kann für Industrie- und Gewerbebetriebe Vereinbarungen über die Mengengebühr abschliessen.
 - 3 Für lediglich im Feuerschutz stehende Gebäude bis 300 m vom nächsten Hydranten wird eine jährliche Löschgebühr erhoben.
- 

Art. 55 Wasserbezugsrechte (Brunnenrechte)

- 1 Die privaten Brunnenrechte haben Bestand. Inhalt und Umfang, namentlich die Wassermenge in Liter pro Minute, ergeben sich aus dem Grundbucheintrag.
- 2 Ansonsten gelten die Rechte und Pflichten gemäss Wasserverordnung und Tarifen.
- 3 Die Aufhebung oder Bereinigung der Wasserbezugsrechte bleibt vorbehalten.

Art. 56 Rechnungsstellung

- 1 Die Rechnungsstellung für Benützungsgebühren erfolgt in regelmässigen von der Wasserversorgung festgelegten Zeitabständen. Die Wasserversorgung behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs zu stellen.
- 2 Die Wasserversorgung ist bei Zahlungsverzug ermächtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder Münzzähler einzubauen.
- 3 Ist ein Bezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Verstreicht diese Frist ungenutzt, wird Betreibung eingeleitet.
- 4 Die Wasserversorgung kann bei erfolgloser Betreibung eine Wassersperre verfügen.
- 5 Die Wasserversorgung kann die Fakturierung der Gebühren und das Inkasso an Dritte übertragen.

Art. 57 Zahlungspflicht

- 1 Die Zahlungspflicht des Bezügers entsteht für den Anschlussbeitrag mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.
- 2 Die Zahlungspflicht des Bezügers für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.
- 3 Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.
- 4 Bei verspäteter Zahlung werden Mahnkosten und Verzugszinsen erhoben. Der Zinssatz für Verzugszinsen wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 58 Erfüllung der Zahlungspflicht

- 1 Die Einstellung der Wasserlieferung befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der Wasserversorgung.

Art. 59 Verjährung

- 1 Anschlussbeiträge verjähren innert zehn Jahren nach dem Anschluss.
- 2 Alle übrigen Gebühren verjähren nach fünf Jahren.



XI. Schlussbestimmungen

Art. 60 Ausnahmen

- 1 Die Wasserversorgung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung und des Tarifes gewähren, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und die Wasserversorgung sowie die anderen Bezüger nicht benachteiligt werden.
- 2 Können Ausnahmen gemäss Abs. 1 nicht gewährt werden, und erachtet der Gemeinderat solche als im öffentlichen Interesse stehend, so sind die allenfalls notwendigen Mittel der Gemeinderechnung zu entnehmen; vorbehalten bleiben die Ausgabenkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Art. 61 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen über die Anschlussbeiträge und Gebühren nach dieser Verordnung kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.
- 2 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und den kantonalen Spezialbestimmungen.

Art. 62 Zwangsvollstreckung

- 1 Für die Zwangsvollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 63 Strafbestimmungen

- 1 Wer gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst oder gestützt darauf erlassene Verfügungen nicht befolgt, wird mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 64 Übergangsbestimmungen

- 1 Für die Ortsteile ohne Wasserzähler gelten die folgenden Übergangsbestimmungen: Die Wasserzähler sind bis 31. Dezember 2012 gemäss dieser Verordnung zu installieren und ab 1. Januar 2013 für die Bezugsmengenmessung einzusetzen. Sollten in begründeten Fällen Wasserzähler nicht installiert oder am 1. Januar 2013 nicht benützt werden können, erfolgt die Verrechnung der Grundgebühr und des Wasserbezugs gemäss Artikel 32, Abs. 2.
- 2 Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 65 Aufhebung des bisherigen Rechts

1 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Wasserreglemente resp. Wasserverordnungen folgender Gemeinden aufgehoben:

- der Gemeinde Mitlödi vom 01.12.1995
- der Gemeinde Schwändi vom 22.11.2002
- der Gemeinde Sool vom 29.11.2002
- der Gemeinde Schwanden vom 05.06.2003
- der Gemeinde Haslen vom 20.04.2007
- der Gemeinde Luchsingen vom 28.05.2004
- der Gemeinde Betschwanden vom 06.11.1998
- der Gemeinde Rüti vom 10.12.1992
- der Gemeinde Braunwald vom 12.06.1992
- der Gemeinde Linthal vom 30.05.1997
- der Gemeinde Engi vom 20.11.1998
- der Gemeinde Matt vom 06.05.1988
- der Gemeinde Elm vom 02.12.1983

Art. 66 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Art. 67 Redaktionelle Anpassungen

1 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Anpassungen rein formeller oder redaktioneller Natur in dieser Verordnung unter Information der Gemeindeversammlung in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Glarus Süd, 29.03.2010

Namens der Gemeindeversammlung:

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



Mathias Vogeli



André Pichon



Anhang:	Begriffserklärung und Abkürzungen
Anschlussbeitrag	Der Anschlussbeitrag beinhaltet den Einkauf in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
Benutzungsgebühr	Für die Benützung und Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlagen werden wiederkehrende Benutzungsgebühren verlangt.
EG GSchG	Kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz
EN	Europäische Norm
Genereller Wasserversorgungsplan (GWP)	Der Generelle Wasserversorgungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtete ökologische und ökonomische Erfüllung der Trinkwasserversorgung und des Brandschutzes der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht.
glarnerSach	Glerner Sachversicherung
Grundgebühr	Anteil der Benutzungsgebühr (in der Regel 30%) welcher auf allen angeschlossenen Liegenschaften - ohne direkten Mengenbezug - erhoben wird.
GSchG	Eidgenössisches Gewässerschutzgesetz
Hausanschluss	Wasserleitung, welche die zu versorgende Liegenschaft mit der öffentlichen Wasseranlage verbindet. Sie beginnt beim Anschlusspunkt an die Hauptleitung und endet mit dem Hauptschieber unmittelbar bei der Einführung der Leitung ins Gebäude.
Hausinstallationen	Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Hauptschieber inkl. des Hauptschiebers.
Hydranten	Die Hydranten sind im Eigentum der Gemeinde, diese werden von der Wasserversorgung unterhalten.
Kommission	Ein vom Gemeinderat beauftragtes Organ der Wasserversorgung
Mengengebühr/ Mengenpreis	Anteil der jährlichen Benutzungsgebühr, welche aufgrund des direkten Wasser-Mengenbezugs erhoben wird. Der Mengenpreis ist eine variable Gebühr.
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Zürich
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches. Zürich
Trinkwasser	Wasser, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.
Wasserversorgungsanlagen	Anlagen, in denen Wasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Fassungen / Brunnenstuben, Reservoirs, Wasseraufbereitungsanlagen) sowie die Verbindungsleitungen bis zum Bezüger.
WV	Wasserversorgung